



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Das Problem

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Hinsichtlich der weiteren Bestätigungen dieser Wergeldrechnungen verweise ich auf frühere Ausführungen¹⁾.

c) Die Nichterwähnung der Frilingsbußen in der Lex Saxonum und die Zahl des Litenwergelds. § 26.

1. Die Lex Saxonum übergeht die Bußen der Frilinge. Diese Lücke ist für die Lehre von der Übersetzung nach Protokoll besonders interessant und soll daher nochmals besprochen werden, obgleich ich sie schon früher ausführlich erörtert habe²⁾.

Ein Quelleninhalt, von dem auch meine Gegner zuzugeben pflegen³⁾, daß er für meine Ansicht ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß in der Lex Saxonum der Edeling als Normträger auftritt, während die Bußen des Frilings überhaupt nicht erwähnt werden. Die Ausschaltung dieser Beobachtung pflegt dadurch zu erfolgen, daß man die Lex Saxonum für ein Adelsstatut erklärt. Die völlige Ungangbarkeit dieses Auswegs glaube ich nachgewiesen zu haben⁴⁾. BEYERLE meint, meine Erklärung habe zunächst etwas »Bestechendes« (S. 998), »gleichwohl verliert die Argumentation bei einiger Umschau rasch alle Überzeugungskraft. Unvollständig bleibt die Lex Saxonum in der Wergeldfrage allemal, da sie nur zwei von drei Ständen berücksichtigt. Sind ihre Nobiles wirklich die Gemeinfreien, dann fallen darin die Frilinge aus, HECKS »Minderfreie«, auf die dieser doch solch großes Gewicht legt.« Meine frühere Erdaß meine Auffassung richtig sei, als Stütze für den historischen Zusammenhang zwischen den beiden Gliederungen (Standesgliederung S. 7 Abs. 2, S. 121 Abs. 2).

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 73 ff.

²⁾ Gemeinfreie S. 356 ff. Die Bemerkung Sachsenspiegel S. XXII halte ich nicht aufrecht.

³⁾ A. M. v. SCHWERIN in seiner Rezension S. 1028. Er meint, daß ich mich auf einen Zirkelschluß stütze. Dieser Einwand ist irrig. Es ist anerkannt, daß die germanischen Rechte, wenn wir von den vier streitigen karolingischen Volksrechten absehen, ganz übereinstimmend den Stand der Gemeinfreien als Normträger verwenden. Ein Analogieschluß, der durchaus berechtigt ist, ergibt deshalb eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch in den streitigen Volksrechten, derjenige Stand, der als Normträger auftritt, der Stand der Gemeinfreien ist. Es ist m. E. klar, daß dieser Analogieschluß sich nicht »im Kreise bewegt«, wie v. SCHWERIN glaubt.

⁴⁾ Zuletzt Standesgliederung S. 62 ff.

klärung für das Fehlen der Frilingsbußen¹⁾ hat BEYERLE übersehen²⁾).

2. Die m. E. richtige Erklärung ergibt sich aus der Erkenntnis, daß wir in den Bußen der Lex Saxonum die abgekürzte Aufzeichnung eines doppelt gestuften Bußsystems vor uns haben. Die Abkürzung erfolgte dadurch, daß nur der Anfangsteil und eine Skizze des Endteils aufgezeichnet wurden, die Mittelglieder aber wegfielen. Und zu diesen weggelassenen Mittelgliedern mußten alle Frilingsbußen gehören. Deshalb sind sie nicht erwähnt. Dieser Sachverhalt ist allerdings durch eine fehlerhafte Formung des Lateintextes verschleiert, wie sie bei einer Übersetzung zu Protokoll vorkommt und sich durch die Eigenart des Verfahrens erklärt.

3. Die doppelte Stufung bestand darin, daß die Bußhöhe im Einzelfall nicht nur von dem Stande des Verletzten, sondern auch von dem Stande des Täters abhing. Dadurch mußten sich die Zahl der Bußfälle mehren. Für jedes Delikt ergaben sich bei einem Recht, das 3 Stände kannte, 9 Tatbestandskombinationen³⁾. Wenn man die verschiedenen Delikte einer Kombination zu einer Gruppe zusammenfaßte, dann zerfiel die Bußordnung in nicht weniger als 9 Gruppen, und zwar in folgende Gruppen: 1. Delikte des Edelings gegen den Edeling; 2. Delikte des Frilings gegen den Edeling; 3. Delikte des Laten gegen den Edeling; 4. Delikte des Edelings gegen den Friling; 5. Delikte des Frilings gegen den Friling; 6. Delikte des Laten gegen den Friling; 7. Delikte des Edelings gegen den Laten; 8. Delikte des Frilings gegen den Laten; 9. Delikte des Laten gegen den Laten.

Da jede Gruppe alle Deliktsformen enthalten mußte, so würde ein vollständiger Vortrag alle einzelnen Deliktsformen nicht

¹⁾ Ich lege Gewicht auf die Klärung des Rechtsbegriffs, wie dies jeder Forscher tun wird. Dagegen ist die soziale Bedeutung der Standeselemente geringer zu veranschlagen, wenn man sie für Minderfreie hält, als wenn man in ihnen, wie dies BEYERLE tut, die Gemeinfreien, den Kern des Volkes sieht. Wenn die Nichterwähnung ihrer Bußen sich nicht in der Weise erklären würde, wie dies im Texte geschieht, so würde sie bei Minderfreien weniger auffallen, als bei dem Stande der Gemeinfreien, die ja sonst als Normträger fungieren.

²⁾ Ungeachtet der Bezugnahme in Standesgliederung S. 64, Anm. 10.

³⁾ Vgl. die 9 Totschlagstatbestände im Beginn der Lex Frisionum, die durch die ständische Abstufung der Eideswerte notwendig wurden.